jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/31 3Ob90/95 (3Ob91/95), 3Ob82/95, 3Ob2169/96h, 3Ob92/98w, 3Ob85/99t, 3Ob102/00x, 3Ob31

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1995

Norm

EO §36 F
EO §355 VIIa
EO §359

Rechtssatz

Substrat der Exekutionsbewilligung nach § 355 EO oder eines darauf folgenden Strafbeschlusses ist nur das vom betreibenden Gläubiger behauptete Verhalten. Nur dieses Verhalten kann dann aber Gegenstand eines vom Verpflichteten eingeleiteten Impugnationsverfahrens sein. Dem beklagten betreibenden Gläubiger ist es verwehrt, die Berechtigung der Exekutionsbewilligung oder des Strafantrages im Verfahren über die Impugnationsklage auf ein im Exekutionsverfahren nicht behauptetes Zuwiderhandeln zu stützen (ausdrückliche Ablehnung von 3 Ob 44-66, 1053/91).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 90/95
  Entscheidungstext OGH 31.08.1995 3 Ob 90/95
- 3 Ob 82/95
  Entscheidungstext OGH 24.04.1996 3 Ob 82/95
  Auch
- 3 Ob 2169/96h
  Entscheidungstext OGH 12.06.1996 3 Ob 2169/96h
- 3 Ob 92/98w
  Entscheidungstext OGH 11.11.1998 3 Ob 92/98w
  Vgl auch
- 3 Ob 85/99t
  Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 85/99t
  Vgl auch; Beisatz: Die Richtigkeit der maßgeblichen Tatsachenbehauptungen im Strafantrag ist nur über Impugnationsklage (§ 36 EO) des Verpflichteten zu überprüfen. (T1)
- 3 Ob 102/00x

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 102/00x
Beisatz: Dieselben Grundsätze haben zu gelten, wenn in derselben Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift, jedoch nicht durch dieselben Teile, gegen verschiedene Exekutionstitel verstoßen wird. Ebenso wenn sich diese Exekutionstitel insofern überschneiden, dass das Zuwiderhandeln gegen den weniger weitreichenden Unterlassungstitel zugleich auch ein Zuwiderhandeln gegen den umfassenderen Unterlassungstitel bedeutet. (T2)
Beisatz: So auch 3 Ob 157/00k. (T3)

- 3 Ob 317/01s
  Entscheidungstext OGH 27.02.2002 3 Ob 317/01s
  nur: Substrat der Exekutionsbewilligung nach § 355 EO oder eines darauf folgenden Strafbeschlusses ist nur das vom betreibenden Gläubiger behauptete Verhalten. Nur dieses Verhalten kann dann aber Gegenstand eines vom Verpflichteten eingeleiteten Impugnationsverfahrens sein. (T4)
  Beisatz: Der vom Verpflichteten mit Impugnationsklage geltend zu machende Umstand, sich nicht titelwidrig verhalten zu haben, gründet sich auf den Tatbestand des § 36 Abs 1 Z 1 EO. (T5)
  Veröff: SZ 2002/30
- 3 Ob 169/03d
  Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 169/03d
  Vgl auch; nur T4; Beisatz: Schon im Hinblick auf den Umfang einer möglichen späteren Klage nach § 36 Abs 1 Z 1 EO sind bei einer Unterlassungsexekution im Exekutionsbewilligungsbeschluss alle vom Exekutionsgericht als Zuwiderhandeln gegen den Titel angesehene Verhaltensweisen anzuführen. (T6)
- 3 Ob 195/04d
  Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 195/04d
  Vgl auch; Beis wie T6
- 3 Ob 225/06v
  Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 225/06v
  Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Verneint das Gericht einen von zwei behaupteten Verstößen gegen den Exekutionstitel, so ist der Exekutionsantrag teilweise abzuweisen. (T7)
- 3 Ob 205/07d
  Entscheidungstext OGH 19.12.2007 3 Ob 205/07d
  nur T4
- 3 Ob 133/12y
  Entscheidungstext OGH 08.08.2012 3 Ob 133/12y
- 3 Ob 201/12y
  Entscheidungstext OGH 14.11.2012 3 Ob 201/12y
  Auch; nur T4; Beis wie T5
- 3 Ob 89/14f
  Entscheidungstext OGH 23.07.2014 3 Ob 89/14f
  Vgl
- 3 Ob 242/14f
  Entscheidungstext OGH 21.04.2015 3 Ob 242/14f
  Auch; nur T4; Beisatz: Im Impugnationsverfahren kann dieser Sachverhalt zwar ergänzt werden, es kann dem Klagebegehren aber nicht ein völlig anderer Sachverhalt entgegengehalten werden (3 Ob 90/95). Ob eine unschädliche, bloß Teilbereiche berührende Modifikation des im Exekutionsverfahren behaupteten Sachverhalts vorliegt oder ein gänzlich anderer, ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. (T8)
- 3 Ob 191/16h
  Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 191/16h
  nur T4; Beis wie T8
- 3 Ob 1/18w
  Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 1/18w
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080946

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at